



## Rufbereitschaft – Informationen für verbeamtetes Personal sowie deren Vorgesetzte

### Was sind die Rechtsgrundlagen?

Über § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Landesbeamtengesetz (LBG LSA) wird die Landesregierung ermächtigt, Regelungen zur Rufbereitschaft durch Verordnung unter Beachtung von EU-Recht zu erlassen. Hiervon wurde mit der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO LSA) Gebrauch gemacht.

Gemäß § 1 Abs. 1 ArbZVO LSA gilt die Verordnung für das an der Universität beschäftigte verbeamtete Personal. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind nach Abs. 2 hier-von ausdrücklich ausgenommen.

### Was versteht man unter Rufbereitschaft?

§ 1a Nr. 9 ArbZVO LSA definiert die Rufbereitschaft als eine Pflicht der Beamten, sich außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb der Dienststätte

- in ihrer Wohnung (Hausrufbereitschaft) oder
- an einem von ihnen anzugebenden und dienstlich geneh-migten Ort ihrer Wahl (Wahlrufbereitschaft)

bereitzuhalten, um bei Bedarf zu Dienstleistungen abgerufen werden zu können.

### Was passiert, wenn man während einer Rufbereitschaft tatsächlich zum Dienst herangezogen wird?

Zeiten einer tatsächlichen Heranziehung zur Dienstleistung werden in vollem Umfang auf die Arbeitszeit angerechnet. Hierzu zählen auch die Wegezeiten zur Dienststelle, was durch die bzw. den Beamten ggü. den Vorgesetzten entspre-chend zu dokumentieren ist. Im Falle einer Heranziehung zum Dienst ist sicherzustellen, dass der Dienst zügig vor Ort auf-genommen werden kann.

Wird eine Rufbereitschaft auch auf die Arbeitszeit an-gerechnet werden, wenn man nicht zur Dienstleistung herangezogen wurde?

Gemäß § 7a Satz 1 ArbZVO LSA sind Zeiten der Rufbereit-schaft keine Arbeitszeit.

Hat eine Beamtin oder ein Beamter allerdings mehr als zehn Stunden im Kalendermonat Rufbereitschaft geleistet, ist die darüberhinausgehende Zeit der Rufbereitschaft zu einem Achtel auf die Arbeitszeit anzurechnen (§ 7a Satz 3 ArbZVO LSA).

### Beispiel:

Eine Beamtin hat im Monat Mai 34 Stunden Rufbereitschaft geleistet und wurde nicht zur Dienstleistung herangezogen. Nach Abzug des Schwellenwertes von 10 Stunden verbleiben 24 Stunden, die zu 1/8 anrechenbar sind. Es ergeben sich somit 3 Stunden, die auf die Arbeitszeit anzurechnen sind.

### Wird eine zusätzliche Vergütung für Zeiten von Rufbe-reitschaft gezahlt?

Abgesehen vom Ausgleich über die Arbeitszeit, entsprechend der oben dargestellten Regelungen, erhält eine Beamtin oder ein Beamter keine zusätzliche Vergütung für ihre bzw. seine Verpflichtung zur Rufbereitschaft.

Bei Rückfragen zur Rufbereitschaft stehen die Personalsach-bearbeiter\*innen der Abteilung 3 – Personal Referat 3.1 gern zur Verfügung.